

Förderrichtlinie „Fürth blüht auf“ der Stadt Fürth

vom 9. März 2021, geändert am 30. September 2022

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Förderfähige Maßnahmen	2
§ 2 Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderungsgewährung	5
§ 4 Schlussbestimmungen	6

Anlage 1 – Pflanzliste
Anlage 2 – Kriterien Begrünungsmaßnahmen
Anlage 3 – Vordruck/Flyer

Präambel

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Fürth nicht nur für uns Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten Heimat und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. Durch Fassaden- und Dachbegrünungen sowie beispielsweise insektenfreundlich bepflanzte Innenhöfe, lassen sich auch in der dicht bebauten Innenstadt wertvolle Fleckchen Natur schaffen.

Durch dieses Förderprogramm soll in Zeiten des Klimawandels und als Beitrag zum Artenschutz ein Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen zur Durchgrünung ihrer Grundstücke geschaffen werden und zum Erhalt derselben beitragen. Die Mittel stammen sowohl aus den Ausgleichszahlungen für entfernte oder zerstörte Bäume nach § 6 der Baumschutzverordnung als auch aus dem Gesamthaushalt der Stadt Fürth. Erstgenannte Mittel werden mit dem Förderprogramm zweckbindungsge- recht ausschließlich für die Neupflanzung von Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen im Stadtgebiet verwendet.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Fördergegenstände	Fördersätze
1 Baumpflanzungen (Abs. 2)	1. großkronige Laubbäume: bis zu 100 %, 2. klein-, mittel- und schmalkronige Laubbäume: bis zu 75 %, 3. Obstbäume (Hochstamm): bis zu 50 % max. 500 € / Baum
2 Dachbegrünungen (Abs. 3)	1. für extensive Dachbegrünung: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 50 € / m ² Dachbegrünung 2. für intensive Dachbegrünung: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, max. 75 € / m ² Dachbegrünung, max. 20.000 € / Maßnahme
3 Fassadenbegrünungen (Abs. 4)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € / Maßnahme
4 Entsiegelung von asphaltierten und sonstigen versiegelten Flächen (Abs. 5)	bis zu 75 % der förderfähigen Kosten max. 5.000 € / Maßnahme
5 Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen (Abs. 6)	ab 20 m ² : bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 1.000 € / Maßnahme

	<i>unter 20 m²:</i> Stellung des Saatgutes durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
6 Baumpflegerische Maßnahmen (Abs. 7)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € / Maßnahme

(2) Baumpflanzung:

¹Gefördert wird die Pflanzung von Laubbäumen gemäß Pflanzliste (Anlage 1). ²Übernommen werden entsprechend dem jeweiligen Fördersatz die Kosten für:

- Baum,
- Material (z.B. Pflanzpfahl, Strick, Substrat) und
- Arbeitskosten.

³Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(3) Dachbegrünung:

¹Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Dachvorbereitung,
- Pflanzen,
- Material (z.B. Substrate, Drän- und Speicherschichten) und
- Arbeitskosten.

³Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(4) Fassadenbegrünung:

¹Gefördert wird die Neuanlage von Fassadenbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Pflanzen
- Material (z.B. Rankhilfen, Durchwurzelungsschutz, Substrate) und
- Arbeitskosten.

³Nicht übernommen werden Pflegekosten.

(5) Entsiegelung:

¹Gefördert wird die Entsiegelung von derzeit asphaltierten und in sonstiger Weise versiegelten Flächen einschließlich der Begrünung gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Entsiegelung (einschließlich Entsorgungskosten),
- Pflanzen bzw. Saatgut
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

³Nicht übernommen werden Pflegekosten.

⁴Soweit für die zu entsiegelnde Fläche ein Altlastenverdacht besteht, wird eine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde gewährt.

(6) Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen:

¹Gefördert wird die Herstellung von insektenfreundlichen Blühflächen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden bei Flächen ab 20 m² entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- gebietseigene Saatgutmischungen,
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

³Nicht übernommen werden Pflegekosten. ⁴Bei Flächen unter 20 m² wird gebietseigenes Saatgut durch die Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.

(7) Baumpflegerische Maßnahmen:

¹Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen an Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 175 cm, gemessen in 100 cm Höhe; bei mehrstämmigen Bäumen ist entscheidend, dass zwei der Stämme einen Umfang von mehr als 100 cm aufweisen. ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Kronenpflege- und Kronenregenerationsschnitte,
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich,
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten, im Einzelfall und
- die Entfernung von Totholz (nur) in Zusammenhang mit einer vorgenannten Pflegemaßnahme.

³Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 500 € (Bagatellgrenze),
- Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholzes oder Ästen und
- Formschnitte.

⁴Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflegerie) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. ⁵Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflegerie und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

⁶Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

⁷Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. ⁸Die Stadt Fürth haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Stadt abhängig machen möchte.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften, die auf ihrem Privatgrundstück eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.

- (2) Antragsberechtigt sind außerdem juristische Personen, Gewerbetreibende und Unternehmen, die auf ihrem Betriebs-/ Firmen-/ Vereinsgelände eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.
- (3) ¹Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Fürth liegen. ²Baumpflegerische Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 7 können auch gefördert werden, wenn sie Bäume betreffen, die durch Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Stadt Fürth als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt wurden oder in direkter Ortsrandlage liegen.
- (4) Ausgenommen von diesem Förderprogramm sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. nach Baumschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerischer Kompensationsverordnung, Stellplatzsatzung, Ersatzaufforstungen oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).

§ 3 Förderungsgewährung

- (1) ¹Für die Förderung ist ein Antrag notwendig. ²Dabei ist nach Möglichkeit das Antragsformular der Stadt Fürth (Anlage 3) oder das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Fürth zu verwenden.
- (2) Förderungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde; es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.
- (3) ¹Die Stadt Fürth behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Fürth eine langfristige Entwicklung der Maßnahme bzw. des zu pflegenden Baumes (z.B. aufgrund der Standortgegebenheiten) oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert (z.B. durch nicht heimische Arten) nicht gewährleistet ist. ²Gleiches gilt, wenn die geltend gemachten Kosten der Maßnahme marktüblich oder unangemessen sind.
- (4) ¹Die Kostenübernahme ist auf ein Fördervolumen von insgesamt 150.000 € (100.000 € für § 1 Nrn. 1-3 und 6, 50.000 € für § 1 Nrn. 4-5) im Kalenderjahr begrenzt. ²Ausschlaggebend für die Berücksichtigung hierbei ist der Eingang des vollständigen Antrags. ³Anträge, die deshalb im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bewilligt werden können, werden im nächsten Jahr vorrangig geprüft.
- (5) Entspricht der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie, erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid.
- (6) Die Förderung wird an die antragstellende Person erst dann ausbezahlt, wenn Nachweise über die abgeschlossene Maßnahme (z.B. Foto) und die angefallenen Kosten (z.B. Rechnungen) vorliegen.
- (7) ¹Pro Kalenderjahr können nur zwei Maßnahmen pro Grundstück und pro Antragsteller gefördert werden. ²Die Stadt Fürth kann im Einzelfall von der Begrenzung in Satz 1 abweichen, wenn

davon ausgegangen werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr noch ausreichend Förder-
volumen für die üblicherweise zu erwartenden Anträge vorhanden ist.

- (8) Entgegennahme der Anträge, Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Bewilligung und
Auszahlung erfolgt durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz,
Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinien ersetzen mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 die bisherigen
Förderrichtlinien vom 9. März 2021.
- (2) Die Stadt Fürth behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.
- (3) ¹Für Hauseingangsbegrünungen im Sanierungsgebiet Innenstadt ist das bestehende Förder-
programm (Projekt des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“) über das Quartiersma-
nagement Innenstadt Fürth vorrangig. ²Die übrigen Förderungen nach dieser Richtlinie sind
grundsätzlich kombinierbar mit anderen Förderungen Dritter für das gleiche Projekt; die jeweili-
gen anderen Förderrichtlinien sind jedoch zu beachten. ³Die Summe aller Förderungen darf die
Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. ⁴Ist dies der Fall, ist im Antrag gesondert da-
rauf hinzuweisen und die Förderung nach diesem Förderprogramm wird entsprechend gekürzt.

Fürth, den 30. September 2022

Stadt Fürth
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz

Pflanzliste

(Anlage 1 zur Förderrichtlinie)

Baumstandorte müssen mind. 16 m² unversiegelte Fläche und 1,5 m durchwurzelbare Tiefe aufweisen (Mindestbreite Pflanzfläche 2,50 m), keine Kugelformen

Großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 100 %, max. 500 €

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
☀ <i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
☀ <i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
☀ <i>Tilia tormentosa</i> 'Brabant'	Sorte der Silber-Linde

Mittelgroße Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Sorte der Säulen-Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
☀ <i>Malus tschonoskii</i>	Japanischer Wild-/Zierapfel
☀ <i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	Sorte der Gleditschie/Lederhülsenbaum
☀ <i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum

Schmalkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	säulenförmiger Feldahorn (z.B. „Elsrijk“)
<i>Acer platanoides</i>	säulenförmiger Spitz-Ahorn (z.B. „Columnare“)
<i>Aesculus hippocastanum</i>	säulenförmige Rosskastanie (z.B. „Pyramidalis“)
<i>Carpinus betulus</i>	Pyramiden-Hainbuche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Crataegus monogyna</i>	Säulen-Weißdorn (z.B. „Stricta“)
<i>Quercus robur</i>	Säulen-Eiche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Säulen-Eberesche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus thuringiaca</i>	Thüringische Mehlbeere (z.B. „Fastigiata“)

Kleinkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Malus, Prunus, Pyrus etc.</i>	Zier-/Wildformen der Obstbäume
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere/Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Obstbäume (Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang, mind. 2-3 x verpflanzt):

Fördersatz: 50 %, max. 500 €

<i>Malus spec.</i>	Kulturapfel
<i>Prunus spec.</i>	Kulturkirsche, Zwetschge, Mirabelle
<i>Pyrus spec.</i>	Kulturbirne
<i>Cydonia spec.</i>	Quitte

☀ **Stresstolerante Arten / Sorten nur für „Extremstandorte“** (hohe Versiegelung, hohe Strahlungsintensität, Straßennähe, etc.)

Kriterien für Begrünungsmaßnahmen

(Anlage 2 zur Förderrichtlinie)

Dachbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3)

Fördersatz: *extensive Dachbegrünung* - 50 %, 50 € / m² Dachfläche, max. 20.000 €
intensive Dachbegrünung - 75 %, 75 € / m² Dachfläche, max. 20.000 €

- Fachgerechte Herstellung (in Anlehnung an die - Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von vorrangig **heimischen** Pflanzenarten
- Differenzierungsmerkmale zwischen extensiver Dachbegrünung ⇔ intensiver Dachbegrünung sind insbesondere:
 - Aufbauhöhe: ca. 5-15 cm ⇔ ca. 25 – 100 cm
 - Bepflanzung: niedrigwüchsige Pflanzen ⇔ Stauden, Gehölze, Rasenflächen, Bäume und Nutzflächen für Menschen („Dachgarten“)

Fassadenbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4)

Fördersatz: 50 %, max. 5.000 €

- Fachgerechte Herstellung (entsprechend - Fassadenbegrünungsrichtlinien der FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von **heimischen** Pflanzenarten

Begrünung vormals versiegelter Flächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5)

Fördersatz: 75 %, max. 5.000 € (einschl. Entsiegelung)

- fachgerechte Entsorgung des Aufbruchmaterials
- Verwendung von unbelastetem Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- **Höchstens 20 %** der entsiegelten Fläche dürfen als sickerfähige Beläge (z.B. Pflaster mit Fugen, Kies, Holzhäcksel) für z.B. Wege, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte oder ähnliches ausgeführt werden.
- Begrünung der restlichen Fläche (mind. 80 %) mit Rasen- oder Blühflächen, Hochbeeten, Staudenbeeten, Gehölzbeeten (auch Obstgehölze).
- Die Pflanzstandorte müssen eine für die jeweilige Pflanzung ausreichende Pflanzfläche und durchwurzelbare Tiefe aufweisen.
- Verwendung von standortgerechten, **heimischen** Pflanzenarten

Insektenfreundliche Blühflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6)

Fördersatz: 50 %, max. 1.000 €

- Verwendung von **gebietseigenen**, standortgerechten Saatgutmischungen (Ursprungsgebiet (UG) 12, sofern UG 12 nicht verfügbar auch UG 11)